



Amtsgericht Unna

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 01.08.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Holzwickede, Blatt 5088,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Holzwickede, Flur 4, Flurstück 798, Gebäude- und Freifläche,
Hilsmannsweg 6, Größe: 353 m²

**Grundbuch von Holzwickede, Blatt 5088,
BV lfd. Nr. 2/ zu1**

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Holzwickede, Flur 4, Flurstück 799, Verkehrsfläche, Hilsmannsweg ,
Größe: 87 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit ausgebautem Dachgeschoss, eingeschränkt begehbarem Spitzboden und Garage. Die Wohnfläche beträgt ca. 156 m² und das Baujahr ist 1993. Hinsichtlich der Bauschäden wird die Einsichtnahme in das Gutachten empfohlen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

318.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Holzwickede Blatt 5088, lfd. Nr. 1 317.217,00 €
- Gemarkung Holzwickede Blatt 5088, lfd. Nr. 2/ zu1 783,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.